

S A T Z U N G

für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg durch Beschluss vom 18.12.2014 für die städtischen Kindertagesstätten folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft

Die Stadt Rendsburg ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:

Kindertagesstätte Neuwerk,
Kindertagesstätte Stadtpark,
Kindertagesstätte Villa Kunterbunt und
Kindertagesstätte Butterberg.

Die Kindertagesstätten werden als rechtlich unselbständige Einrichtungen der Stadt Rendsburg betrieben.

§ 2

Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der städtischen Kindertagesstätten entsprechen dem Kindertagesstättengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (vgl. § 4 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 bis 8 Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1991, GVOBl. Schl.-H. S. 651).

§ 3

Verwaltungseinheit

Die Kindertagesstätten sind dem Fachdienst Familie organisatorisch angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten entsprechend.

§ 4

Aufsicht

Die Kindertagesstätten unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Fachaufsicht der zuständigen Fachbereichsleiterin oder des zuständigen Fachbereichsleiters.

§ 5

Hausrecht

In den Kindertagesstätten obliegt das Hausrecht der Stadt Rendsburg. Die Kindertagesstättenleitung übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 6

Verwaltung, Leitung und Personal der Kindertagesstätten

- (1) Für die Verwaltung der Kindertagesstätten ist der Fachdienst Familie zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung der Kindertagesstätten obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie bzw. er ist zugleich Vorgesetzte/r des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätten wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des übrigen Personals bestimmen das geltende Tarifrecht, die Dienstanweisungen und ggf. Rundschreiben der Stadt Rendsburg.

§ 7

Benutzungsordnung

Die Stadt Rendsburg kann für die Kindertagesstätten eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 8

Aufnahme in die Kindertagesstätten

- (1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus Rendsburg vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- (2) In den Kindertagesstätten Stadtpark und Villa Kunterbunt wird die Betreuung in altersgemischten Gruppen angeboten. Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden in diese altersgemischten Gruppen Kinder aus Rendsburg vom vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen.
Eine Betreuung ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr wählbar.

In den Kindertagesstätten Stadtpark, Villa Kunterbunt und Neuwerk werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Krippengruppen aufgenommen. Eine Betreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 05:45 Uhr bis 17:00 Uhr ist wählbar.

- (3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Eltern und/bzw. die Personensorgeberechtigten an die jeweilige Kindertagesstätte.
- (4) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätten ist eine ärztliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättenverordnung) in der Fassung vom 13. November 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 500) vorzulegen.

(5) Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz nicht in Rendsburg ist in der Regel nur zulässig, wenn

1. freie Plätze verfügbar sind und
2. die Wohngemeinde den von der Stadt Rendsburg festgesetzten Kostenausgleich gewährt. Über die Aufnahme entscheidet der Fachdienst Familie. Der Beirat ist zu informieren.

Kinder, deren Wohngemeinden nicht bereit sind, den angemessenen Kostenausgleich nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes zu gewähren, können von der Aufnahme in die Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.

(6) Von der Aufnahme in die Kindertagesstätten sind ausgeschlossen:

1. Kinder, die an einer Krankheit leiden (§ 12),
2. Kinder, deren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigte nicht bereit sind, die Gebühr gem. § 10 zu zahlen und eine Verpflichtung oder Bereitschaft anderer nicht festzustellen ist,
3. Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen und eine Kostenregelung zugunsten der Einrichtung weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) getroffen werden kann,
4. Kinder, die bereits nach § 13 Abs. 2 vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden mussten.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags geöffnet. Einzelheiten können durch eine Benutzungsordnung (§ 7) geregelt werden.
- (2) Die Kindertagesstätten bleiben vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen und schließen während der Sommerferien für 3 Wochen. Im Übrigen können die Kindertagesstätten in Absprache mit dem jeweiligen Beirat (§ 15) bis zu 5 weitere Schließungstage oder den Betrieb mit verminderten Öffnungszeiten festlegen. Die Entscheidung trifft der Fachdienst Familie.

§ 10

Gebühr

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren zu entrichten. Hierzu wird von der Stadt Rendsburg eine monatliche Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Rendsburg für die städtischen Kindertagesstätten erhoben.

§ 11

Mittagessen

- (1) Für Kinder, die in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr betreut werden, kann gegen Entgelt ein Mittagessen angeboten werden.
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können die Einrichtungen auch Kinder mit Mittagessen versorgen, die die Kindertagesstätten bis 13.00 Uhr besuchen.
- (2) Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, eine maximale Anzahl der am Mittagessen teilnehmenden Kinder festzusetzen.
- (3) Die Kosten für ein am Mittagessen teilnehmendes Kind sind neben der Gebühr (§ 10) zu zahlen.

§ 12

Krankheit, Fernbleiben

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
Die Leiter/innen der Kindertagesstätten erstellen einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehren die in den Kindertagesstätten regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach dem IfSG.
- (2) Ein Kind, das aufgrund einer Erkrankung einer medizinischen oder pflegerischen Hilfe bedarf, kann nicht betreut werden.
Dieses gilt nicht für Kinder, für die ein besonderer Betreuungsvertrag unter Vereinbarung eines besonderen Betreuungsentgeltes (leistungsgerechte Vergütung) getroffen wurde und die medizinischen und pflegerischen Maßnahmen auf die Behinderung zurückzuführen sind.
- (3) Personen, die an Krankheiten wie im IfSG benannt, erkrankt, dessen verdächtig oder verlaust sind, dürfen in den Kindertagesstätten eine Aufsicht oder sonstige Tätigkeit nicht ausüben, bei denen sie den direkten Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechend gelten die gleichen Regelungen des IfSG für die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder.
Nach dem IfSG gelten die oben genannten Maßnahmen auch für Personen, in deren Wohngemeinschaften nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht besteht. Die Kindertagesstätte ist von jeder auftretenden Krankheit bei dem im IfSG benannten Personenkreis unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Wiederbesuch der Kindertagesstätte nach einer Erkrankung im Sinne des IfSG kann nur unter Berücksichtigung der jeweils zurzeit gültigen „Empfehlungen für die Wiedermöglichkeit der Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert Koch-Institutes erfolgen.
In Zweifelsfällen ist die Beratung durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde möglich.
- (5) Bleibt ein Kind den Kindertagesstätten ohne Entschuldigung länger als eine Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 13

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kinder können von ihren Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus den Kindertagesstätten schriftlich abgemeldet werden.
In besonders begründeten Härtefällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden.
- (2) Kinder können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden,
 1. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit bereit sind oder durch ihr Verhalten das Wohl der anderen Kinder gefährden,
 2. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Gebühr gem. § 10 zu zahlen,
 3. wenn das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und die neue Wohnortgemeinde nicht bereit ist, den von der Stadt Rendsburg festgesetzten Kostenausgleich zu gewähren,
 4. wenn die Wohnortgemeinde die Zahlung des Kostenausgleiches einstellt oder ablehnt,
 5. wenn Schulpflicht besteht,
 6. wenn das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte,
 7. wenn die Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, ein Kind, das an einer Krankheit nach § 12 leidet, für die Dauer der Erkrankung außerhalb der Kindertagesstätte betreuen zu lassen,
 8. wenn für Kinder, die aufgrund einer besonderen Problematik eine besonders qualifizierte Betreuung erforderlich machen, weder mit den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten noch über andere (z. B. Jugendamt) eine Kostenregelung getroffen werden kann.

§ 14

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) In jeder Kindertagesstätte wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 31. Oktober jeden Jahres eine Elternvertretung. Die Elternversammlung entscheidet, ob die Wahl der Elternvertretung im Rahmen einer Gesamtelternversammlung oder in den jeweiligen Gruppen stattfinden soll. Empfohlen wird die Wahl von mind. 1 Vertreter/in und max. 2 Vertreterinnen/Vertretern pro Gruppe, so dass die Elternvertretungen aus mind. 4 und max. 10 Elternvertreterinnen/Elternvertretern bestehen.
- (2) Die Elternvertretung wählt eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in.

- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Fachdienst Familie der Stadt Rendsburg die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Stadt Rendsburg sowie den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie wählt aus ihrer Mitte das Beiratsmitglied der Elternvertretung und dessen Stellvertreter/in, die die Interessen der Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat vertritt (§ 15).
- (4) Die Elternvertretung kann sich mit Zustimmung der Kindertagesstättenleitung eine Geschäftsordnung geben, die im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 3 weitere Einzelheiten regelt.

§ 15

Beirat

- (1) Der Beirat gem. § 18 Kindertagesstättengesetz setzt sich aus einem Mitglied der Elternvertretung oder dessen Stellvertreter/in, der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte oder dessen Stellvertreter/in sowie der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter oder einer/einem von ihr oder ihm zu bestimmenden Mitarbeiter/in des Fachdienstes Familie zusammen.
An den Beiratssitzungen können weitere Elternvertreter/innen teilnehmen.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Gebühren und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (3) Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Stadt Rendsburg eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 16

Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
- (2) Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertagesstätte und endet, wenn das Kind den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern und/bzw. Personensorgeberechtigten bestimmten Person abgeholt wird.

- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den sowie von den Kindertagesstätten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.

§ 17

Beschwerden

Beschwerden über das Personal der Kindertagesstätten sind an die jeweilige Leitung, Beschwerden über die Kindertagesstättenleitung an den Fachdienst Familie der Stadt Rendsburg, Dienstaufsichtsbeschwerden an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die städtischen Kindertagesstätten vom 24.06.2005 außer Kraft.

Rendsburg, den 18. Dezember 2014
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

gez. Pierre Gilgenast

(L.S.)

Pierre Gilgenast
Bürgermeister